

1:

Zuchtordnung BKV

§ 1 Allgemeines 1. Die BKV-Zucht-Ordnung ist eine Rahmenordnung.

§ 2. Zu dieser Zucht-Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand festgelegt oder geändert.

§ 3 Zuchtmaßnahmen 1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben, - rassespezifische Merkmale zu erhalten, - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten, - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern, - erbliche Defekte durch geeignete Verpaarungen zu bekämpfen.

§ 4 Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Zuchtbuchamtes.

§ 5 Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird für Rüden eine Begrenzung der Deckakte empfohlen.

§ 6 Zuchtzulassung*

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden
2. DNA-Pflicht für jeden Zuchthund.
3. Die Rassetypischen Gesundheitsuntersuchungen sind im Zuchtbuchamt zu erfragen.
4. Die Zuchtzulassung darf nur von einem anerkannten Zuchtwart gemacht werden (Zuchtzulassungen vom Tierarzt werden nicht anerkannt).
5. Der Verein kann die Zuchtzulassung eines Hundes insbesondere widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

§ 7 Zuchttiere

1. Rüden und Hündinnen kleiner Rassen (unter 45 cm) dürfen ab einem Alter von 12 Monaten zur Zuchtzulassung vorgestellt werden. Rüden dürfen ab vollendetem 12. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden, Hündinnen ab dem vollendetem 15. Lebensmonat. Ausnahmen sind beim Zuchtbuchamt schriftlich zu erfragen.
2. Rüden und Hündinnen großer Rassen (über 45 cm) dürfen ab einem Alter von 15 Monaten zur Zuchtzulassung vorgestellt werden. Rüden dürfen ab vollendetem 15. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden, Hündinnen ab dem vollendetem 18. Lebensmonat. Ausnahmen sind beim Zuchtbuchamt schriftlich zu erfragen.

§ 8 Wurfabnahme/Wurfmeldung *

1. Ein Wurf muss innerhalb 7 Tage nach der Geburt im Zuchtbuchamt gemeldet werden.
2. Ein Wurf darf frühestens ab der 6. Lebenswoche vom Zuchtwart oder vom Tierarzt abgenommen werden.

2:

§9 Belegung

Eine Hündin darf maximal zweimal hintereinander belegt werden. Die dritte Hitze muss freigelassen werden. Auf 24 Monate darf eine Hündin maximal drei Würfe geworfen haben.

§ 10 Verstöße gegen die Zuchtordnung können mit einer Geldbuße von bis zu 2000,00 € und mit Vereinsausschluss bestraft werden.

*Die Gebühren entnehmen Sie der Gebührenverordnung.

Die Zuchtordnung wurde am 28.10.2018 in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern beschlossen.